

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Psychologie-**

vom 23. Juni 1989

§ 1 Studieninhalte

Das Nebenfachstudium Psychologie umfaßt im wesentlichen die grundlegenden theoretischen Konzepte und methodischen Verfahren der Allgemeinen Psychologie sowie ausgewählter psychologischer Teildisziplinen.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 16 Semesterwochenstunden:
 - Acht Semesterwochenstunden Vorlesung aus den Gebieten Allgemeine Psychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Methodenlehre
 - ein zweistündiges Seminar ("Einführung in die Psychologie")
 - eine vierstündige Übung ("Grundzüge der Psychologie")
 - eine zweistündige Übung ("Psychologische Methodenlehre für Nebenfachstudenten")
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 14 Semesterwochenstunden:
 - Zehn Semesterwochenstunden Übung bzw. Vorlesung aus den Gebieten Allgemeine Psychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Methodenlehre
 - Zwei je zweistündige Seminare zu ausgewählten Schwerpunkten (vgl. § 2 Abs. 4)

- (4) Mit Beginn des Hauptstudiums wählt der Studierende zwei Schwerpunkte. Es stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl: Allgemeine Psychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Nebenfach Psychologie ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach "Psychologie" der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften" zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Magisterordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolg-reichen Teilnahme an je einem zweistündigen Seminar zu den gewählten Schwerpunkten. Eines der Seminare muß mit einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens 15 Seiten Umfang abgeschlossen sein. Es muß die Verarbeitung von Primärliteratur einbezogen sein, und der Studierende muß alleiniger Verfasser der Arbeit sein.
- (2) Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Die Klausur im Nebenfach Psychologie erstreckt sich auf einen der beiden vom Studierenden gewählten Schwerpunkte. Der Studierende gibt bei der Anmeldung zur Prüfung an, in welchem seiner Schwerpunkte er die Klausur schreiben will. Der Studierende soll in der Klausur nachweisen, daß er die wichtigsten theoretischen Ansätze, methodischer Vorgehensweisen, empirischen Befunde und die Anwendungsmöglichkeiten im Schwerpunkt kennt und im Rahmen einer vorgegebenen Themenstellung selbständig darstellen kann.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den vom Studierenden für die Klausur nicht gewählten Schwerpunkt. Der Studierende soll in der mündlichen Prüfung nachweisen, daß er über allgemeine und spezielle

Kenntnisse im Schwerpunkt verfügt. Er wählt ein Spezialgebiet in
Absprache mit dem Prüfer.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am
Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der
Magisterprüfungsordnung vom 28. Juli 1981 (K. u. U. 1981, S. 862)
außer Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1
Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der
Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 11.
September 1989, Seite 338, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S.
454).